

# bauen + rechten : vom Recht des Architekten auf Namensnennung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **91 (2004)**

Heft 5: **Reinheit = Pureté = Purity**

PDF erstellt am: **06.03.2021**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## § Vom Recht des Architekten auf Namensnennung

Regelmässig sucht man in (Presse-)Berichten über Bauten und Bauvorhaben vergeblich nach dem Namen der verantwortlichen Architekten. Meist sind solche Unterlassungen auf journalistische Nachlässigkeit zurückzuführen. Zum Teil wird damit aber auch gezielt versucht, den Eindruck zu erwecken, dass jemand anders für den Entwurf verantwortlich gewesen sei, etwa die für die Ausführung zuständige und im Artikel allein genannte Generalunternehmung. Dieser Umstand ist für die architekturinteressierten Leser ärgerlich, für die betroffenen Architekten darüber hinaus verletzend und geschäftsschädigend, scheint jedoch auf den ersten Blick – angesichts der gelebten Realität – als rechtlich zulässig. Sind Architekten diesem Missstand tatsächlich ausgeliefert?

Bauwerke und Baupläne, die das Resultat einer eigenständigen, individuellen geistigen Schöpfung sind, geniessen grundsätzlich den Schutz des Urheberrechtsgesetzes (URG). Geschützt werden neben den vermögensrechtlichen Befugnissen des Schöpfers auch seine persönlichen Beziehungen zum Werk. Ganz konkret gewährt das URG dem Urheber in diesem Zusammenhang das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und damit insbesondere das Recht auf Namensnennung. Eine unterlassene Namensnennung gilt als Urheberrechtsverletzung und kann mit verschiedenen rechtlichen Massnahmen (Feststellungs-, Beseitigungs-, Schadenersatzklage, Strafanzeige u.a.) verfolgt werden. Darüber hinaus können je nach Fall auch weitere Rechtsnormen verletzt sein. Entgegen dem Eindruck, der bei der Lektüre von Presseartikeln entstehen kann, hat ein Architekt folglich ganz selbstverständlich den Anspruch, als Urheber seines Bauwerkes genannt zu werden.

Eine unterlassene Namensnennung rechtlich zu verfolgen, die auf einer journalistischen Fehlleistung gründet, macht in der Regel wenig Sinn. Stattdessen empfiehlt es sich, präventiv zu han-

deln und bei Abschluss eines Architekturvertrages aber auch von Werkverträgen eine Klausel aufzunehmen, in der der Bauherr und die Unternehmer (häufig erstmals bewusst) vom Recht des Architekten auf Namensnennung erfahren und sich bei einer Publikation verpflichten, dass der Architekt genannt wird. Durch diese Vorkehrung werden Fehlleistungen, die meist nicht in böser Absicht erfolgen, in der Regel vermieden. Wird die Namensnennung allerdings bewusst unterlassen, oder dadurch gar der Eindruck erweckt, jemand anders sei der Urheber gewesen, sind rechtliche Schritte, darunter namentlich auch eine Strafanzeige, ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Dann liegen möglicherweise auch Verletzungen des Bundesgesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb vor, das weitere Sanktionen vorsieht.

Isabelle Vogt

## Universität Luzern

### Kommentar des BSA zum Urteil des Verwaltungsgerichtes in Sachen Wettbewerb Universität Luzern

Es war in den Medien zu lesen und zu hören, lange bevor am 10. Februar der Wortlaut des Urteilstexts veröffentlicht wurde: Im Zusammenhang mit dem Wettbewerb für die Neubauten der Universität Luzern wird der Entscheid des Preisgerichtes aufgehoben, weil bei einem Jurymitglied der «Anschein der Befangenheit» bestehe. Auf Betreiben des unterlegenen Architektenteams bauart (Bern) und Bosch Architects (Amsterdam) ist der Fachpreisrichter Andrea Deplazes zu ersetzen; die bisherige Jury, ergänzt mit dem neuen Juror, hat die vier im letzten Rundgang verbliebenen Projekte nochmals zu beurteilen.

Der BSA bedauert sehr, dass es überhaupt zu einem Gerichtsurteil zum Thema Befangenheit gekommen ist. Die Unterstützung einer staatsrechtlichen Beschwerde wurde erwogen, weil mit diesem Gerichtsurteil die bisherige allgemein-

gültige und anerkannte Wettbewerbspraxis nach dem Wettbewerbsreglement SIA 142 tangiert wird. Der Widerspruch zwischen dem Wettbewerbsreglement SIA 142 und dem 1994 in Kraft getretenen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sowie dessen Verordnung (VöB) wird hervorgehoben, bleibt aber nach wie vor ungelöst: im Wettbewerbsreglement SIA 142 Art. 12.2 obliegt die Bewertung der Befangenheit dem Teilnehmer und in BöB und VöB liegt die Ausstandspflicht beim Preisrichter. Im Weiteren stimmen die Gründe für einen Ausstand in den Gesetzen und im Wettbewerbsreglement nicht voll überein. Das Wettbewerbsreglement SIA 142 ist praxiskonform, bleibt jedoch im Beschwerdefall dem Gesetz unterstellt.

Nach einer Rücksprache mit einem Juristen und mit dem SIA haben die Präsidentin und der Generalsekretär des BSA beschlossen, eine allfällige staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Luzern nicht zu unterstützen. Nach Ansicht der beigezogenen Juristen hat das Verwaltungsgericht recht: der befangene Preisrichter muss sich zurückziehen.

Die einzelnen Nachweise zur Befangenheit wurden zwar nicht untersucht, bloss ihre Summe hat den «Anschein der Befangenheit erweckt». Dies entschärft die formelle Allgemeingültigkeit dieses Gerichtsurteils nicht, verpflichtet uns jedoch, mit allen Mitteln zu versuchen, dass die Definition der Befangenheit im Wettbewerbswesen bei unseren Berufsverbänden bleibt und in BöB und VöB einfließt. Die Direktion des SIA hat in diesem Sinne der SIA-Wettbewerbskommission das dringende Mandat erteilt, Richtlinien zur Definition der Befangenheit zu formulieren. Diese sollten bald veröffentlicht werden, werden jedoch den grundsätzlichen Widerspruch zwischen Reglement SIA 142, BöB und VöB nicht aufheben. Für die Lösung dieses Problems sind andere Wege gewählt worden:

Im Rahmen der Revision von BöB und VöB versuchen gegenwärtig SIA, BSA und usic innerhalb von bauenschweiz, die Praxis von Planungs-